



Inhalt:

- 124 Übungen der Bundeswehr
- 125 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen
hier: „Lämmertal“
- 126 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Michael-Rackl-Straße“ (Fl.-Nr. 4035-0-1192/135 (teilweise))
- 127 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Michael-Rackl-Straße“ (Fl.-Nr. 4035-0-1192/110 (teilweise))
- 128 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Dr.-Hans-Hutter-Straße“ (Fl.-Nr. 4035-0-1192/220 (teilweise))
- 129 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Dr.-Hans-Hutter-Straße“ (Fl.-Nr. 4035-0-1192/200 (teilweise))
- 130 Verfahren Seuersholz II - Dorferneuerung
Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt
Schlussfeststellung (Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

124 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 07.07.2015 bis 09.07.2015 und am 15.07.2015 im Raum Wolkertshofen und Möckenlohe eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

125 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen hier: „Lämmertal“ (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, einen Teil der unter 1 aufgeführten Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntma-

chungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt:	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	Beschränkt öffentlicher Weg
Widmungsbeschränkung neu:	Gehweg
Fl.-Nr.:	4035-1-1172/1
Gemarkung:	Eichstätt
Straßenname:	Lämmertal
Anfangspunkt:	Einmündung in die verbleibende Ortsstraße „Lämmertal“, Fl.-Nr. 1172 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1924 und 1174
Endpunkt:	Einmündung in den Weg „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 1158/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 2099/2 und 2102
Länge in km:	0,327
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,327).

Gegen die Absicht der Abstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 22.06.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

126 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Nähe Michael-Rackl-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 18.06.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Beschränkt öffentlicher Weg
Straßenname:	Nähe Michael-Rackl-Straße
Fl.-Nr.:	4035-0-1192/135 (teilweise)
Gemarkung:	Eichstätt
Widmungsbeschränkung:	Gehweg
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Alois-Brems-Straße“ Fl.-Nr. 1192/159 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/154 und 1192/136
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Michael-Rackl-Straße“ Fl.-Nr. 1192/94 zwischen

den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/99 und 1192/145
 km: 0,068
 Länge in km: 0,068
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,068).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.06.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

127 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Michael-Rackl-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrates Eichstätt vom 18.06.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Michael-Rackl-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/110
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Michael-Rackl-Straße“ Fl.-Nr. 1192/94 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/109 und 1192/111

km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“ Fl.-Nr. 1192/128 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/115 und 1192/116

km: 0,069
 Länge in km: 0,069
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,069).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.06.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

128 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Dr.-Hans-Hutter-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrates Eichstätt vom 18.06.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Dr.-Hans-Hutter-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/220
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Dr.-Hans-Hutter-Straße“ Fl.-Nr. 1192/208 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/219 und 1192/221
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/131 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/219 und 1192/221
 km: 0,030
 Länge in km: 0,030
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,030).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 22.06.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

129 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Dr.-Hans-Hutter-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 18.06.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßennamen: Nähe Dr.-Hans-Hutter-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/200
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Dr.-Hans-Hutter-Straße“ Fl.-Nr. 1192/129 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/201 und 1192/199
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den Weg „Nähe Alois-Brems-Straße“ Fl.-Nr. 1192/164 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/201 und 1192/199
 km: 0,034
 Länge in km: 0,034
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,034).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 22.06.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

**130 Verfahren Seuersholz II - Dorferneuerung
Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt
Schlussfeststellung**

Das Verfahren Seuersholz II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Seuersholz II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben)) einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz

versehen unter der Adresse poststelle@ale-schw.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

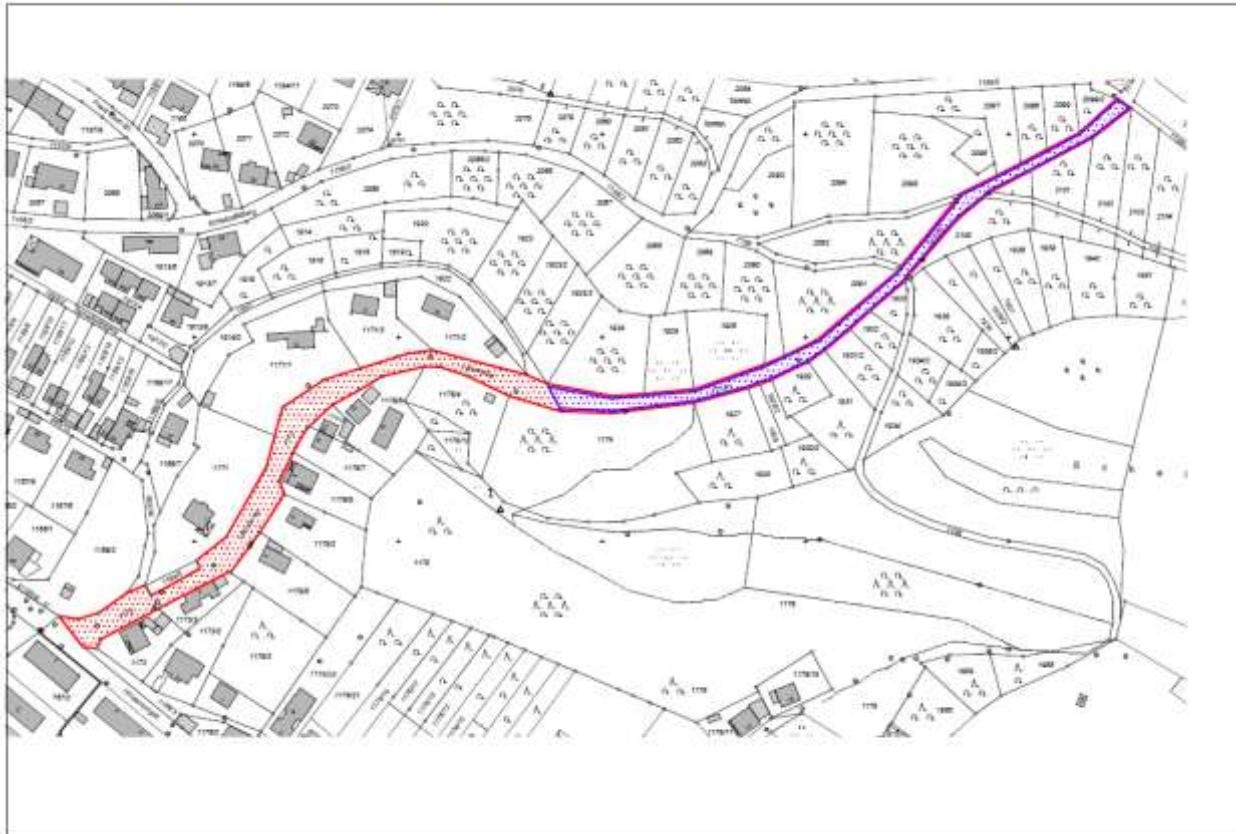
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Krumbach, 18.05.2015

gez. Johann H u b e r , Präsident

Anlage zu Nr. 125

Lämmertal, rot markiert: momentan bestehende Widmung als Ortsstraße
blau markiert: Abstufung ab dem Ende der Bebauung, Fl.-Nr. 1172/1 als beschränkt öffentlicher Weg, Widmungsbeschränkung: Gehweg



Karte nicht zur Massennahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 10.06.2015

WNGEportal

M = 1 : 2281,45
0 50 100 m

